

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 13.

Kiel, den 27. Juni

1924.

Inhalt: 115. Verordnung über die Neuwahlen der Kirchenältesten. — 116. Siedlungsgesetz vom 1. März 1923. — 117. Plakatkommission. — 118. Mitteilungsblatt des Internationalen Verbandes zur Verteidigung des Protestantismus. — 119. Kirchensammlung für die Heidenmission. — 120. Kirchliche Statistik. — 121. Schenkungen und leihwillige Zuwendungen usw. — 122. Beitritt zum Verein zur Pflege kirchlicher Musik. — 123. Haussammlung für die Flensburger Diakonissenanstalt. — 124. Haussammlung zum Besten der bedürftigen Kirchengemeinden. — 125. Umwandlung der Mietwohnung der Geistlichen in Dienstwohnungen. — 126. Neufestsetzung der Stellenzulagen. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.
Hierzu: eine Beilage; ein Aufruf.

Nr. 115. Verordnung über die Neuwahlen der Kirchenältesten.

Vom 26. Juni 1924.

Auf Grund des § 171 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 89) wird folgende Wahlordnung für die Neuwahlen der Kirchenältesten erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Sobald das Ergebnis der Wahlen der Kirchenvertreter endgültig feststeht und alle Kirchenvertreter in ihr Amt eingeführt sind, ist die Neuwahl in die Wege zu leiten.

§ 2.

(1) Wahlberechtigt ist nach § 19 der Verfassung die Kirchenvertretung. Sie besteht für diese Wahl aus dem oder den Pastoren der Gemeinde (§ 12 der Verfassung) und den neu gewählten Kirchenvertretern.

(2) Die Wählbarkeit richtet sich ausschließlich nach § 22 der Verfassung und ist nicht auf die Kirchenvertreter beschränkt.

§ 3.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes*).

§ 4.

In einer vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beachtung der Vorschriften des § 39 Abs. 2 der Verfassung einzuberufenden Sitzung der Kirchenvertretung (§ 2 Abs. 1) ist zunächst darüber zu beschließen, ob Verhältniswahl oder Mehrheitswahl stattfinden soll (§ 19 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung).

§ 5.

(1) In allen Gemeinden, in denen gemäß § 18 der Verfassung die Wahlen der Kirchenvertreter nach Bezirken erfolgen, ist Verhältniswahl ausgeschlossen**).

(2) In ihnen hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes alsbald eine Sitzung zur Vornahme der Neuwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl einzuberufen.

§ 6.

(1) Wird im Falle des § 4 Mehrheitswahl beschlossen, so ist für die Vornahme der Wahl ohne Innehaltung einer Frist eine zweite Sitzung einzuberufen, deren Zeitpunkt zweckmäßig alsbald festgesetzt wird.

(2) Die Verhältniswahl hat nach Entscheidung der Kirchenvertretung durch Stimmzettel oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll zu erfolgen.

§ 7.

Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 8.

Das Ergebnis der Wahl ist an dem der Ermittlung des Wahlergebnisses folgenden Sonntag unter Hinweis auf das Einspruchsverfahren (§ 9) durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

§ 9.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied binnen einer Woche seit der Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden einzulegen.

*) Eine Vertretung gemäß § 31 Abs. 2 der Verfassung kommt nicht in Frage, da wahlberechtigte Kirchenälteste nicht vorhanden sind.

**) Dies beruht darauf, daß in diesem Fall, weil für die verschiedenen Bezirke gemäß § 18 Abs. 3 eine bestimmte Zahl von Kirchenältesten zu wählen ist, nicht aus einem Wahlvorschlag einzelne Personen entnommen werden können, ohne daß die Verteilung auf die einzelnen Bezirke hinfällig wird.

(3) Gegen den Bescheid des Synodalausschusses ist binnen einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an das Konsistorium gegeben. Diese ist beim Synodalausschuß schriftlich einzureichen. Das Konsistorium entscheidet endgültig.

II. Besondere Bestimmungen für die Verhältnismahl.

§ 10.

Beschließt die Kirchenvertretung Verhältnismahl, so hat sie zunächst den Termin für die Wahl und ferner eine Frist von mindestens einer Woche zur Einreichung von Wahlvorschlägen festzusetzen. Endlich hat sie aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand zu bilden, dem außer dem Vorsitzenden als dem Wahlvorsteher zwei Beisitzer angehören.

§ 11.

(1) Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bis zum 10. Tage vor dem Wahltag einzureichen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel bestehen kann. In gleicher Weise haben sich die Unterzeichner, die auch gleichzeitig Bewerber sein können, zu bezeichnen.

(3) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind nur die Mitglieder der Kirchenvertretung berechtigt. Der Fortfall dieser Eigenschaft oder der Tod eines Unterzeichners ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Vorschlags. Niemand soll mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unter jedem Wahlvorschlag müssen mindestens drei Unterschriften stehen.

(4) Die vorgeschlagenen Bewerber müssen gemäß § 22 der Verfassung wählbar sein (§ 2 Abs. 2).

(5) Kein Bewerber darf sich mehrfach vorschlagen lassen. Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen sämtlicher Bewerber beizufügen.

(6) In den Wahlvorschlägen müssen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der an erster Stelle genannte Name dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags (z. B. ein mit Hansen beginnender Wahlvorschlag „Wahlvorschlag Hansen“).

(7) Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann für die Verhandlungen mit dem Wahlvorstand sowie zur Verbindung des Wahlvorschlags mit einem anderen und zur Zurücknahme des Wahlvorschlags.

(8) Der Wahlvorsteher hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge aufzufordern. Gegen seine Verfügungen kann die Entscheidung des Wahlvorstandes angerufen werden.

(9) Berichtigungen der Wahlvorschläge sind nur bis zum 5. Tage vor dem Wahltag zulässig. Ungültig sind Wahlvorschläge:

1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind,
2. die nicht von der erforderlichen Anzahl geeigneter Personen unterzeichnet sind,
3. wenn die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
4. wenn auch nur ein Bewerber nicht deutlich bezeichnet ist,

5. wenn Bewerber vorgeschlagen sind, die der Aufnahme nicht zugestimmt haben,
6. wenn Bewerber genannt sind, die nicht wählbar sind,
7. wenn zuviel oder zuwenig Bewerber genannt sind,
8. wenn sie Bewerber enthalten, die bereits in einem früher eingereichten Wahlvorschlag enthalten sind,
9. wenn sie Bewerber enthalten, die zu einem der Kirchenvertreter im Verhältnis von Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern stehen.

(10) Sofort nach Ablauf des 5. Tages vor dem Wahltag entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Vertrauensmann ist von Ungültigkeitserklärungen mit kurzer Begründung sofort in Kenntnis zu setzen.

(11) Spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge den Vertrauensmännern bekanntzugeben.

(12) Ist bis zum 10. Tage vor dem Wahltag kein Wahlvorschlag eingegangen, so findet Mehrheitswahl statt.

(13) Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen und wird dieser zugelassen, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt; wird er nicht zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt.

§ 12.

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Wahl Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Stimmzettel müssen von weißem (oder weißlichem) Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Als Kennzeichen sind nur solche äußerlichen Merkmale anzusehen, durch die der Stimmzettel sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen heraushebt.

(3) Die Stimmzettel sind handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen. Es genügt jede Bezeichnung, durch die die Übereinstimmung mit einem Wahlvorschlag sichergestellt wird.

(4) Jeder Wahlberechtigte übergibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher, der ihn sofort in das Wahlgefäß (Urne) legt. Der Stimmzettel des Wahlvorstehers wird von einem der Beisitzer in das Wahlgefäß gelegt.

(5) Nachdem alle Anwesenden ihre Stimmzettel abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

§ 13.

(1) Nach Schluß der Wahl findet sofort die Ermittlung des Wahlergebnisses statt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
2. die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,

3. die mit keinem zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen*).

(3) Mehrere ineinandergefaltete, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme, ineinandergefaltete, voneinander abweichende Stimmzettel sind ungültig.

(4) Die Zahl der gültigen Stimmen wird für jeden Wahlvorschlag festgestellt.

(5) In der Wahlniederschrift werden die Ergebnisse und etwaige Beanstandungen unter kurzer Angabe des Sachverhalts vermerkt.

(6) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt. Dazu werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, als Kirchenälteste zu wählen sind. Jeder Vorschlag erhält so viele Sitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen (vergleiche untenstehende Beispiele**).

(7) Sind mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden, so sind sie bei der Verteilung der Sitze zunächst als ein Wahlvorschlag zu behandeln; sodann ist durch das gleiche Verfahren festzustellen, wie sich die Sitze innerhalb der verbundenen Wahlvorschläge auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen.

*) Diese Nichtübereinstimmung liegt vor, wenn der Stimmzettel irgendeine Abweichung gegenüber dem Wahlvorschlag enthält, z. B. mehr oder weniger oder teilweise andere Namen enthält, oder die Bewerber in anderer Reihenfolge benennt. Dagegen liegt Übereinstimmung vor, wenn der Stimmzettel nur die Worte enthält: „Wahlvorschlag Hansen“, oder „Hansen“, vorausgesetzt, daß dies die Bezeichnung für einen zugelassenen Wahlvorschlag ist.

**) Beispiele: I.

Zu wählen sind von 18 Kirchenvertretern und 2 Pastoren 6 Kirchenälteste. Zugelassen sind 3 Wahlvorschläge. Von diesen haben erhalten: Wahlvorschlag A 9, Wahlvorschlag B 7, Wahlvorschlag C 4 Stimmen. Zur Verteilung der zu wählenden neuen Kirchenältesten werden die Gesamtzahlen der einzelnen Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Es ergibt sich danach folgende Berechnung:

A.	B.	C.
9:1 = 9 (1)	7:1 = 7 (2)	4:1 = 4 (4)
9:2 = 4,5 (3)	7:2 = 3,5 (5)	
9:3 = 3 (6)		

Es erhalten hiernach Wahlvorschlag A 3 Sitze, B 2 Sitze und C 1 Sitz.

Unter im übrigen gleichen Verhältnissen erhält Wahlvorschlag A 12, Wahlvorschlag B 6 und Wahlvorschlag C 2 Stimmen. Es ergibt sich danach folgende Berechnung:

A.	B.	C.
12:1 = 12 (1)	6:1 = 6 (2)	2:1 = 2 (—)
12:2 = 6 (3)	6:2 = 3 (5)	
12:3 = 4 (4)		
12:4 = 3 (6)		

Es erhalten hiernach Wahlvorschlag A 4 Sitze, B 2 Sitze und C keinen Sitz.

(8) Werden entgegen der Vorschrift des § 17 der Verfassung Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister gleichzeitig zu Kirchenältesten gewählt, so gilt der als gewählt, dessen Wahlvorschlag die meisten Stimmen erhalten hat, und an die Stelle des anderen tritt der auf demselben Wahlvorschlag auf ihn folgende Bewerber*).

Kiel, den 26. Juni 1924.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr 209. L.K.A.

Dr. Rendtorff.

Dr. Freiherr v. Heinke.

Nr. 116. Siedlungsgesetz vom 1. März 1923.

Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes.

Vom 1. März 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Ansiedlungen, die in Ausführung des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 von den gemeinnützigen provinziellen Siedlungsgesellschaften oder die unter Mitwirkung der Landeskulturbehörden geschaffen werden.

§ 2.

(1) Wenn außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll, so bedarf es einer von der zuständigen Landeskulturbehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung.

(2) Die Ansiedlungsgenehmigung ist von dem Siedlungsunternehmer bei dem Kulturamte zu beantragen.

(3) Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 3.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in

*) Beispiel:

Aus dem Wahlvorschlag A, der 10 Stimmen erhalten hat, ist Hufner X, aus dem Wahlvorschlag B, der 8 Stimmen erhalten hat, sein Bruder, Hufner Y, gewählt. Da die größte Stimmenzahl entscheidet, gilt Hufner X als gewählt. An Stelle des Hufners Y tritt der im Wahlvorschlag B auf ihn folgende Bewerber, Hufner Z. Dieser Fall kann aber nur dann eintreten, wenn X und Y beide nicht Kirchenvertreter sind. Ist X Kirchenvertreter, so ist der Wahlvorschlag, der Y enthält, gemäß § 11 Abs. 9 Ziffer 9 ungültig. Das Entsprechende gilt, wenn Y Kirchenvertreter ist, für den Wahlvorschlag, der X enthält.

Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) festgestellten Bebauungsplans oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 4.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 3 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 5.

(1) Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

(2) Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

(3) Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

(4) In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, solange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 6.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, die die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 7.

(1) Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe gelegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen,

- a) daß durch den Betrieb des Bergwerkes die Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks in Anspruch genommen wird oder Beschädigungen erleiden kann, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde, oder

b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

(2) Als Bergwerksbesitzer im Sinne des Abs. 1 gilt auch der Inhaber einer selbständigen Abbaugerechtigkeit im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1869 (Gesetzsamml. S. 401) in der Fassung des Artikels 38 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) sowie der Besitzer eines Rohle führenden Grundstücks.

§ 8.

(1) Der Vorsteher des Kulturamts hat die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (§ 6) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 6 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekanntzumachen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchs- berechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschußfrist von 21 Tagen beim Vorsteher des Kulturamts Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 6 bezeichneten Art begründen lasse.

(2) Kommt das zu besiedelnde Gelände für Bergbau in Frage, so ist von jedem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage auszustellen unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von 21 Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 7 beim Vorsteher des Kulturamts zu erheben.

(3) Die Einsprüche sind von dem Vorsteher des Kulturamts, nachdem dem Antragsteller und den Einsprucherhebenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, unter Erhebung etwa notwendiger Beweise zu prüfen. Wird Einspruch auf Grund des § 7 erhoben, so ist eine gutachtliche Äußerung der Bergpolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

(1) Der Vorsteher des Kulturamts hat den Vorsitzenden des Kreisausschusses (in Stadtkreisen den Gemeindevorstand) und für kirchliche Interessen die beteiligten kirchlichen Verbände darüber zu hören, ob infolge der Ansiedlung Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinen oder eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse in Frage kommt.

(2) Wenn nach dem Gutachten des Vorsitzenden des Kreisausschusses (in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes) und für die kirchlichen Interessen nach dem Gutachten der beteiligten kirchlichen Verbände eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse in Frage kommt, so sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher hiervon und die Vorsteher der beteiligten Kirchengemeinden und Schulverbände (Schulgemeinden, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage in Kenntnis zu setzen. Sie sind berechtigt, innerhalb einer Ausschußfrist von 21 Tagen seit Zustellung der Mitteilung beim Kulturamte die Festsetzung besonderer Leistungen für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung zu beantragen.

§ 10.

(1) Werden Einsprüche auf Grund der §§ 6, 7 und 8 nicht erhoben, sind auch keine Anträge auf Feststellung von Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 gestellt und kommt auch keine solche Leistung noch eine Anlage im öffentlichen Interesse in Frage, so ist der Vorsteher des Kulturamts für die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung zuständig. Aus Gründen des § 5 kann er die Ansiedlungsgenehmigung versagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(2) Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen.

(3) Der Bescheid ist dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande) schriftlich zuzustellen. Abschrift des Bescheides ist dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mitzuteilen.

§ 11.

(1) In allen anderen Fällen hat der Vorsteher des Kulturamts den Antrag nebst allen Unterlagen dem Präsidenten des Landeskulturamts zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet nach Anhörung der Spruchkammer.

(2) In dringenden Fällen kann der Präsident des Landeskulturamts vor Anhörung der Spruchkammer unter Vorbehalt der Festsetzung der Leistungen für die Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse und der Anlagen im öffentlichen Interesse entscheiden.

§ 12.

(1) Der Präsident des Landeskulturamts setzt fest, ob und in welchem Maße der Antragsteller zu den Leistungen oder zu den Kosten beizutragen hat, die durch die Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse sowie für Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Er ist dabei an gestellte Anträge nicht gebunden.

(2) Bei der Festsetzung des Beitrags sind Nachteile und Vorteile zu berücksichtigen, die den beteiligten öffentlichen Verbänden (Gemeinden, Gutsbezirke, Kirchen-, Schulverband, Schulsozietäten usw.) aus der Ansiedlung und der Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und aus den Anlagen im öffentlichen Interesse erwachsen.

(3) Es dürfen dem Antragsteller in der Regel nur einmalige Leistungen für die erstmalige Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse sowie für die erstmalige Ausführung von Anlagen im öffentlichen Interesse auferlegt werden. Die Hingabe von Abfindungskapitalien für laufende Aufwendungen soll in der Regel nicht festgesetzt werden.

(4) Zur Entlastung des Antragstellers gewährt der Staat Beihilfen, die in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten, die durch die Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und die Anlagen im öffentlichen Interesse entstehen, nicht überschreiten dürfen.

(5) Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die dem Antragsteller auferlegte Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Leistung haftet,

abhängig gemacht werden. Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu der Leistung verpflichtet.

(6) Wird eine Sicherheit gestellt, so ist der Präsident des Landeskulturamts zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 13.

(1) Der Bescheid des Präsidenten des Landeskulturamts ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, dem Vorsitzenden des Kreisausschusses (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand) und den beteiligten Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbänden zuzustellen.

(2) Werden Einsprüche aus § 6 zurückgewiesen, so ist der Bescheid auch denen zuzustellen, deren Einspruch zurückgewiesen ist.

§ 14.

(1) Gegen den Bescheid des Vorstehers des Kulturamts (§ 10) steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung die beim Kulturamt einzureichende Beschwerde an den Präsidenten des Landeskulturamts offen. Innerhalb gleicher Frist können der Vorsitzende des Kreisausschusses (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) und für kirchliche Interessen die Vertreter der beteiligten kirchlichen Verbände aus Gründen des öffentlichen Interesses Beschwerde erheben. Zur Wahrung der Frist genügt auch die Einreichung der Beschwerde beim Präsidenten des Landeskulturamts.

(2) Der Präsident des Landeskulturamts entscheidet nach Anhörung der Spruchkammer endgültig.

§ 15.

(1) Gegen den in erster Instanz ergehenden Bescheid des Präsidenten des Landeskulturamts (§§ 11, 12, 13) steht binnen zwei Wochen nach Zustellung dem Antragsteller sowie aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand) und für kirchliche Interessen den Vertretern der beteiligten kirchlichen Verbände die beim Präsidenten des Landeskulturamts einzureichende Beschwerde an das Oberlandeskulturamt offen. Insoweit Einsprüche zurückgewiesen sind, steht auch denjenigen, die Einspruch erhoben haben, binnen gleicher Frist die Beschwerde zu. Zur Wahrung der Frist genügt die Einreichung der Beschwerde beim Oberlandeskulturamt.

(2) Wird ein Einspruch im Falle des § 7 zurückgewiesen aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfählern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 16.

(1) Auf den dem Grundeigentümer durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch aus § 7 dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 255) Anwendung.

(2) Die Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig wird.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 17.

Das Verfahren zur Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung ist kostenfrei.

§ 18.

Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis eintaufendfünfhundert Mark bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen auf Kosten des Siedlungsunternehmers anordnen.

§ 19.

Es werden, insoweit sie sich auf die im § 1 erwähnten Ansiedlungen beziehen, außer Kraft gesetzt:

1. Abschnitt II des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (Gesetzsamml. S. 405), in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsammlung S. 227), sowie Artikel III des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227);
2. Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887 (Gesetzsamml. S. 324);
3. Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888 (Gesetzsamml. S. 243);
4. das Gesetz, betreffend Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 173);
5. das Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen im Herzogtume Lauenburg, vom 14. November 1874 (Offizielles Wochenblatt S. 291).

§ 20.

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft. Es findet auch Anwendung auf solche in erster Instanz schwebende Verfahren, in denen ein Bescheid über Leistungen des Siedlungsunternehmers (Antragstellers) zu der Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schul-

verhältnisse noch nicht ergangen oder die endgültige Festsetzung einem besonderen Bescheide vorbehalten ist. Eine einmal erteilte Genehmigung bleibt unberührt. Verfahren, die in der Beschwerde- oder Berufungsinstanz schweben, sind nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§ 21.

Dieses Gesetz findet auf das Gebiet der Stadt Berlin keine Anwendung.

§ 22.

Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. März 1923.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter. Wendorff.

Kiel, den 7. Juni 1924.

Vorstehendes Gesetz bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 4660/23.

D. Dr. Müller.

Nr. 117. Plakatmission.

Kiel, den 18. Juni 1924.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. April 1918 — Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. S. 27 — nehmen wir Gelegenheit, erneut auf die Plakatmission hinzuweisen. Nach dem uns vor kurzem zugegangenen vierten Bericht über die Plakatmission hat sich das Werk trotz mancher Schwierigkeiten immer weiter ausgebreitet. 1918 betrug die Jahresauflage rund 100 000, 1923 192 000. Die Plakate werden zum Herstellungspreis, ja, unter demselben, an die Besteller (einzelne Vereine, Kirchengemeinden usw.) vierteljährlich (je 13 Nummern) versandt und dann von den Bestellern an ihren Orten auf die jeweils geeignetste Weise zum Anschlag gebracht. Da ein Plakat zurzeit nur einen Goldpfennig kostet, können wir nur empfehlen, mit einer Bestellung auf ein Viertel- oder ein halbes Jahr eine Probe zu machen, wodurch man sich bei ganz geringen Unkosten einen Einblick in das Unternehmen verschaffen kann. Man erhält dann auch eine Anweisung, die alles Nähere enthält. Bestellungen und Anfragen sind an die Geschäftsstelle der Plakatmission in Stuttgart, Schloßstr. 90 (Postcheckkonto Nr. 6905) zu richten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 118. Mitteilungsblatt des Internationalen Verbandes zur Verteidigung des Protestantismus.

Kiel, den 20. Juni 1924.

Der im Vorjahre gegründete Internationale Verband zur Verteidigung des Protestantismus, dessen Generalsekretariat Herrn Dr. G. Ohlemüller, dem Leiter der wissenschaftlichen Abteilung des Evangelischen Bundes in Berlin, übertragen ist, gibt zur allgemeinen Orientierung über die Lage des Protestantismus in den verschiedenen Ländern und über seine Tätigkeit ein Mitteilungsblatt heraus, von dem bisher die drei ersten Nummern vorliegen.

Einer Bitte des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses entsprechend machen wir die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände hierdurch auf die verdienstvollen Bestrebungen des Verbandes aufmerksam und empfehlen den Bezug des Mitteilungsblattes, dessen drei erste Nummern bereits eine Fülle wertvollen Materials für den auf der ganzen Linie entbrannten Kampf zwischen Rom und Protestantismus enthalten. Der jährliche Bezugspreis beträgt 3 M und ist an die Zentralkasse des Evangelischen Bundes in Berlin W. 35, Am Karlsbad 5, Postcheckkonto Berlin Nr. 118 24, einzuschicken.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. A. 1415.

Nr. 119. Kirchensammlung für die Heidenmission.

Kiel, den 21. Juni 1924.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß am 5. Sonntag nach Trinitatis — am 20. Juli d. Js. — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Wir verweisen gleichzeitig auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 216 — bzw. auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — und ersuchen dementsprechend die Herren Kirchenproppste (Superintendent), die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft bei der Spar- und Leihkasse in Husum abzuführen. (Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse Husum: Hamburg 109 85.)

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. C. 1941.

Nr. 120. Kirchliche Statistik der Provinz Schleswig-Holstein einschl. des Kreises

Zau- fende Nr.	Propstei	Zahl der Kirchengemeindeglieder			Taufen			Trauungen		
		nach der letzten Volks- zählung	Zahl der Stimm- berechtigten bei der letzten ab- gehaltenen Gemeinde- vertreter- wahl	Zahl der ab- gegebenen Stimmen	Ge- samt- zahl der Geburten	Ge- samt- zahl der Betauften	Taufbefragungen	Anzahl der standes- amtlichen Che- schlie- ßungen	Anzahl der getrauten Paare	Anzahl der Trauungen
1	2	3	4	5	6	7	7a	8	9	9a
1	Flensburg	70 175	16 929	443	1 487	1 339	1	729	649	—
2	Nordangeln	24 784	4 579	318	523	508	—	212	214	1
3	Südtondern	32 188	6 726	939	763	777	—	302	297	—
4	Husum-Bredstedt	40 170	7 056	523	1 009	1 033	—	397	376	—
5	Eiderstedt	14 684	2 614	153	331	308	—	158	154	—
6	Schleswig	41 802	8 594	252	852	865	—	367	381	—
7	Kappeln	29 706	5 188	302	576	561	—	236	235	—
8	Hütten	41 405	6 236	213	900	841	1	399	369	—
9	Altona	157 047	30 300	797	2 528	2 072	3	1 960	1 277	—
10	Pinneberg	87 531	19 940	435	1 458	1 477	—	960	812	—
11	Ranzau	55 988	9 136	371	1 123	1 088	—	565	524	—
12	Münsterdorf	51 123	10 130	629	1 042	974	—	464	425	—
13	Süderdithmarschen	56 179	10 345	371	1 354	1 318	—	544	527	—
14	Norderdithmarschen	38 675	7 645	448	849	843	—	339	325	—
15	Rendsburg	67 415	10 106	379	1 581	1 497	—	629	605	—
16	Riel	204 088	37 972	658	3 437	3 089	—	1 844	1 296	—
17	Neumünster	69 514	13 850	330	1 673	1 513	—	750	612	1
18	Segeberg	45 782	8 025	174	949	949	—	401	370	1
19	Stormarn	94 373	20 448	319	1 789	1 528	1	1 108	804	—
20	Lütjenburg (Blön)	45 032	5 870	284	945	914	—	426	416	—
21	Oldenburg	42 106	7 869	447	1 076	1 023	—	361	353	—
22	Lauenburg	53 299	9 442	547	1 077	1 053	—	512	488	7
23	Auswärts eingepfarrte Ortschaften	6 141	870	199	126	125	—	364	365	—
Gesamtsumme		1 369 205	279 700	9 531	24 548	25 695	6	14 027	11 874	10

Herzogtum Lauenburg und der eingepfarrten Ortschaften für das Jahr 1923.

Begräbnisse							Kommun- fanten	Konfirmation				Übertritte zur evang. luth. Kirche				Austritte a. d. ev.-l. Kirche, soweit dies. amtl. bef. gew., zu					
Gesamt- zahl mit irchlicher Mit- wirkung	Unter den in Sp. 10 angegebenen Be- gräbnissen befinden sich			Zahl ohne kirchliche Mitwirkung (davon Be- erdigungen von Selbst- mördern in eckigen Klammern)	Unter den in Spalte 14 an- gegebenen Be- gräbnissen sind ungetaufte Kinder unter 1 Jahr aus- schließlich der Totgeborenen (letziere sind in Klammern angegeben)	Anzahl der Personen		Gesamt- zahl der konfir- mierten Kinder	Konfirmations- verlagungen	Dar- unter aus ge- misch- ten Ehen	von der katholischen Kirche	von sonstigen christl. Gemeinschaften	von dem Judentum	von sonst. nicht christl. Gemeinsh. ob. ohne Zutritt aus einer Gemeinschaft	der katholischen Kirche	sonstigen christlichen Gemeinschaften	dem Judentum	sonst. nicht christl. Ge- meinsch. od. ohne Zutritt in eine Gemeinschaft			
	Beerdi- gung von Tot- geborenen	Beerdi- gung von Selbst- mördern	kirchl. Alte bei Feuer- bestattungen				11												12	13	14
10	11	12	13	14	[—]	15	(—)	16	17	17a	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
830	3	11	—	136	[4]	37	(4)	11 880	1 457	—	6	7	1	—	12	—	87	—	64		
359	2	4	—	20	—	8	(12)	7 383	509	—	2	—	—	—	—	—	1	—	2		
428	3	8	—	25	[2]	8	(16)	7 537	774	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—		
564	7	6	—	32	[1]	8	(22)	11 315	958	—	1	4	—	—	1	—	1	—	4		
200	1	4	1	19	[1]	11	(8)	1 406	352	—	3	2	1	—	1	—	14	—	2		
653	—	9	—	50	—	17	(21)	9 123	925	—	5	4	—	—	1	—	1	—	12		
362	2	5	—	50	[1]	20	(26)	6 218	650	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—		
522	—	10	2	57	[1]	24	(27)	5 199	999	—	13	6	—	—	8	—	2	—	6		
1 150	—	13	25	1028	[32]	78	(32)	10 701	2 730	5	72	27	1	—	64	—	1	1	151		
1 047	2	27	5	144	[14]	52	(53)	9 402	2 074	5	30	8	—	—	3	18	1	—	19		
623	3	15	2	91	[2]	39	(24)	8 321	1 347	—	14	2	—	—	5	1	8	—	35		
629	5	18	1	77	—	38	(23)	5 892	1 206	—	12	4	—	—	5	—	—	—	55		
786	11	10	—	48	[6]	10	(19)	8 414	1 365	—	7	3	—	1	8	—	3	—	8		
522	2	22	—	55	—	27	(20)	4 201	982	—	4	—	—	—	—	—	—	—	44		
856	10	3	1	120	[3]	36	(72)	18 225	1 717	1	3	3	1	—	3	1	22	—	18		
1 705	—	38	107	124	[2]	52	(10)	12 658	4 048	1	92	14	36	—	632	—	10	14	163		
720	1	15	—	227	[7]	66	(44)	9 684	1 808	—	34	8	1	—	3	—	4	—	59		
642	4	11	—	40	[1]	16	(20)	5 828	1 059	—	10	3	—	—	—	1	—	—	6		
1 027	—	9	3	242	[5]	92	(39)	8 657	2 159	2	33	9	—	—	45	—	2	—	32		
596	1	12	—	60	—	28	(27)	5 758	1 105	—	5	6	—	—	16	—	—	—	4		
608	2	12	2	84	[2]	46	(34)	4 495	976	—	3	1	—	—	—	—	—	—	4		
765	10	8	—	70	[1]	30	(32)	16 651	1 136	—	10	4	—	—	14	—	6	—	1		
75	—	—	—	3	—	3	—	1 037	133	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5 769	69	270	149	2822	[85]	737	(585)	189 985	30 469	15	361	117	41	1	822	21	153	15	689		

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Lau- fende Nr.	Propstei	Mischehen								
		Zahl der bestehenden Mischehen, in welchen:					Zahl der Kinder aus Mischehen, und zwar:			
		der Ehe- mann evan- gelisch ist	die Ehe- frau evan- gelisch ist	die Ehe- paare evangel. getraut sind	nicht kirchl. getraut	die Ehe- paare katholisch getraut sind	der Knaben		der Mädchen	
		27	28	29	29 a	30	evan- gelischer Erzie- hung	katho- lischer Erzie- hung	evan- gelischer Erzie- hung	katho- lischer Erzie- hung
1	Flensburg	69	150	135	—	12	117	14	106	11
2	Nordangeln	14	17	29	—	2	22	2	17	7
3	Südtondern	7	20	27	—	—	19	—	16	2
4	Husum-Bredstedt	18	39	35	—	22	24	20	17	17
5	Eiderstedt	5	13	13	—	2	15	—	15	—
6	Schleswig	46	55	70	—	30	54	24	58	29
7	Rappeln	22	24	33	—	7	31	7	31	10
8	Hütten	91	90	86	—	9	170	12	160	8
9	Altona	55	94	90	—	—	48	—	56	—
10	Pinneberg	222	281	361	—	42	344	57	335	57
11	Ranzau	106	125	162	—	13	139	15	127	10
12	Münsterdorf	78	164	174	—	21	257	28	212	18
13	Süderdithmarschen	49	101	96	—	13	131	3	149	8
14	Norderdithmarschen	35	56	64	—	18	92	13	87	16
15	Rendsburg	116	180	196	—	89	141	50	130	48
16	Riel	40	26	31	—	4	86	5	78	5
17	Neumünster	305	390	435	—	2	529	51	519	28
18	Segeberg	46	54	78	—	10	62	11	69	16
19	Stormarn	171	400	482	—	32	268	29	282	32
20	Lütjenburg (Blön)	73	43	94	—	20	83	7	76	18
21	Oldenburg	32	37	58	—	11	38	2	58	2
22	Lauenburg	58	92	123	—	23	97	11	110	8
23	Auswärts eingepfarrte Ortschaften	4	1	2	—	2	6	—	6	—
Gesamtsumme		1662	2382	2874	—	384	2773	361	2714	340

Riel, den 21. Juni 1924.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. 121. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen sowie Erwerb von Grundstücken.

Kiel, den 21. Juni 1924.

Nach dem dritten Gesetz über die Erhöhung von landesrechtlich festgesetzten Geldbeträgen vom 8. April 1924 (Preuß. Gesetzsammlung S. 201) bedürfen juristische Personen, insbesondere also auch Kirchengemeinden, zur Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen, sowie zum Erwerb von Grundstücken der staatlichen Genehmigung, wenn die Schenkung oder letztwillige Zuwendung Gegenstände im Wert von mehr als 3000 Goldmark betrifft oder wenn die Grundstücke mehr als 3000 Goldmark wert sind.

Unsere Bekanntmachung vom 5. Juli 1922 — Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. S. 125 — erfährt also dementsprechend sinngemäße Abänderung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. C. 1794.

Nr. 122. Beitritt zum Verein zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 21. Juni 1924.

Vom 15. bis 17. Juni 1924 hat in Flensburg, von der dortigen Propsteisynode veranstaltet, eine schleswig-holsteinische Kirchenmusiktagung stattgefunden. Der Verlauf dieser Tagung, an der gegen 100 Organisten unserer Provinz, aber nur eine sehr kleine Anzahl von Pastoren teilgenommen haben, ist als hoch erfreulich zu bezeichnen. Nicht nur die kirchenmusikalischen Darbietungen, die auf großer Höhe standen, sondern auch die Vorträge (über die grundsätzliche Bedeutung des evangelischen Gesangbuches im Gottesdienst der evangelischen Gemeinde und über die Pflege des evangelischen Chorals) sowie die dadurch veranlaßte Aussprache bewiesen die rege Anteilnahme der Erschienenen an der Gestaltung des Gemeindegottesdienstes und den lebhaften Wunsch, durch Veredlung und Vertiefung der Kirchenmusik und Pflege des Gesanges zu seiner Ausgestaltung beizutragen. So ergab sich die auffallende Tatsache, daß in der Aussprache weit mehr über die textliche Gestaltung unseres Gesangbuches als über die musikalische Seite des Gottesdienstes gesprochen wurde.

Wir bedauern lebhaft, daß die Anteilnahme der landeskirchlichen Geistlichen an den Bestrebungen des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik so außerordentlich gering ist und sind der Ansicht, daß die Wirksamkeit des Vereins nur dann für die Kirchengemeinden wirklich fruchtbar werden kann, wenn ein enges Zusammenarbeiten der Geistlichen mit ihren Organisten, soweit wenigstens die letzteren ernstern Anteil am Gottesdienste nehmen, bei der musikalischen Ausgestaltung des Gottesdienstes erreicht wird und wenn die Geistlichen, soweit es an ihnen liegt, die Bestrebungen des Vereins für kirchliche Musik unterstützen.

Der Verein zur Pflege kirchlicher Musik war infolge der überaus schwierigen Verhältnisse der letzten Jahre fast ganz zur Unwirksamkeit verurteilt. Ihn wieder betriebsfähig zu machen und es ihm zu ermöglichen, an der kirchenmusikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste zu arbeiten, ist eine Aufgabe, der sich auch die kirchlichen Behörden und die Kirchenvorstände nicht entziehen dürfen. Die Pflege des Choral- und des liturgischen Singens im Gottesdienste, die Bildung von Kirchenchören, wo es nur irgend sich ermöglichen läßt, ist ein wichtiger Faktor zur Belebung kirchlichen Lebens.

Der Verein beabsichtigt, sein Vereinsblatt künftig vierteljährlich in einem Umfang herauszugeben, der es ermöglicht, den Geistlichen und Organisten nützliche Hinweise für die Hebung der Kirchenmusik zu geben. Ferner will er die bestehenden Kirchenchöre mit guter Chorkliteratur versehen. Er wünscht die Kirchenchöre zusammenzufassen und an ihrer Ausgestaltung nach jeder Richtung zu arbeiten. Der deutsche evangelische Kirchengesangsverein, dem unser Provinzialverein angehört und der in derselben Richtung tätig ist, wird diese Arbeiten unterstützen.

Eine Vorbedingung für die Erreichung dieser Ziele ist, daß dem Verein wieder hinlängliche Mittel zufließen und daß in ihm sich alle Kräfte der Provinz zusammenschließen, die gewillt sind, an diesen Zielen praktisch oder theoretisch mitzuarbeiten. Das bedeutet zunächst, daß alle diese Personen und Korporationen sowie auch die bestehenden Kirchenchöre sich in dem Verein zusammenschließen. Die Beiträge sind auf der Glensburger Tagung festgesetzt auf jährlich 2 Goldmark für eine Einzelperson, 5 Goldmark für Korporationen und 15 Pfg. für jedes Chormitglied eines Chores, der dem Verein angeschlossen ist. Wir sind der Ansicht, daß es die Pflicht eines jeden Kirchenvorstandes ist, dem Verein als korporatives Mitglied beizutreten und den hierfür festgesetzten Beitrag aus der Kirchenkasse zu zahlen. Wir geben auch allen Geistlichen dringend anheim, persönlich als Mitglieder beizutreten und den Anschluß der Chöre an den Verein zu fördern. Auch der Beitrag für die Chöre könnte, wenn nötig, auf die Kirchenkasse übernommen werden, da der Anschluß des Chores, der die Überweisung guten Notenmaterials zur Folge hat, im unmittelbaren Interesse des kirchlichen Gemeindelebens liegt.

Und wenn sich wieder in dem Verein, wie es bereits früher einmal gewesen ist, eine große Anzahl von Einzelmitgliedern, Korporationen und Chören zusammenschließen, kann mit Sicherheit davon eine segensreiche Befruchtung des Gottesdienstes erwartet werden. Wir hoffen, daß schon bei der Tagung des Vereins im nächsten Jahre die Früchte seiner Tätigkeit zu spüren sein werden. Die Synodalausschüsse ersuchen wir, mit Nachdruck im Sinne der obigen Ausführungen zu wirken und da, wo so vielerorten die Pflege kirchlicher Musik darniederliegt, mit dem Vorstande des Vereins in Verbindung zu treten, damit dieser beratend und helfend den Kirchengemeinden zur Seite stehen kann.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. 123. Haussammlung für die Flensburger Diakonissenanstalt.

Kiel, den 26. Juni 1924.

Der Herr Regierungspräsident in Schleswig hat der Diakonissenanstalt in Flensburg die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt eine Haussammlung abzuhalten. Diese Haussammlung soll eine Jubiläumsgabe für die nunmehr seit 50 Jahren mit größtem Segen in unserer Landeskirche wirkende Diakonissenanstalt sein.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, sich mit warmem Herzen der Sache anzunehmen und die Sammlung in ihren Gemeinden mit allen Mitteln zu fördern.

Gleichzeitig verweisen wir auf das diesem Stück des Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. beiliegende, diesbezügliche Flugblatt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. C. 1982.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 124. Haussammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 23. Juni 1924.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Mai d. Js. — Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. S. 228 — weisen wir darauf hin, daß mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend die beiden Herren Generalsuperintendenten einen Aufruf an die Gemeinden für die Haussammlung erlassen haben. Der Aufruf liegt der Gesamtauflage dieses Blattes bei. Durch die Synodalausschüsse werden jeder Kirchengemeinde — mit Ausnahme der lauenburgischen Gemeinden — weitere 20 Stück zugehen. Nachbestellungen in mäßigem Umfang können bis zum 15. Juli berücksichtigt werden, sie sind unmittelbar an uns zu richten.

Gleichzeitig weisen wir noch einmal darauf hin, daß die Haussammlung unter allen Umständen in allen Kirchengemeinden unserer Landeskirche stattfinden muß, daß wir aber in Aussicht genommen haben, den Schlußtermin bis zum 31. Oktober hinauszuschieben. Die Lieferung erfolgt kostenlos.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. C. 1355 II.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 125. Umwandlung der Mietwohnung der Geistlichen in Dienstwohnungen.

Kiel, den 26. Juni 1924.

Für Geistliche ohne Dienstwohnung sind neuerdings hinsichtlich der Aufwendungen, die den Mietern nach dem Reichsmietengesetz obliegen, Schwierigkeiten erwachsen.

Um die an sich zu erstrebende und den Grundsätzen des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechende möglichst gleichmäßige Behandlung der Geistlichen mit und ohne Dienstwohnung herbeizuführen, empfehlen wir einer Anregung des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß den Kirchengemeinden ihrerseits in die zwischen den Geistlichen und den Hauseigentümern abgeschlossenen Mietverträge als Mieter einzutreten, bezw. für die Geistlichen erforderliche Wohnungen selbst anzumieten. Eine solche Regelung müßte allerdings im Einvernehmen mit den Wohnungsämtern erfolgen. Damit würde der Mietwohnung der rechtliche Charakter einer dem Geistlichen seitens der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Dienstwohnung gegeben werden und die rechtlichen Beziehungen zwischen ihnen in derselben Weise zu beurteilen sein, wie wenn der Geistliche ein der Kirchengemeinde gehöriges Pfarrhaus bewohnt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. C. 1934.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 126. Neu Festsetzung der Stellenzulagen.

Kiel, den 14. Juni 1924.

Es sind nunmehr mit tunlichster Beschleunigung in allen Fällen, in denen es noch nicht geschehen ist, Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane über die Neu Festsetzung der Stellenzulagen bei den vereinigten Kirchen- und Schulämtern in Goldmark zu fassen und an uns einzureichen.

Hierbei ist gemäß unserer Rundverfügung an die Synodalausschüsse vom 8. April d. Js. — C 1088 — die Stellenzulage für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1924 grundsätzlich auf 85 % der Vorkriegszeit festzusetzen, für die Zeit vom 1. Juli 1924 an auf 100 %, d. h. in allen Fällen, in denen die noch vorhandenen Dotationserträge dies gestatten, und bei Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden auch in den übrigen Fällen.

Mit den Beschlüssen ist einzureichen:

1. eine genaue Aufstellung des noch vorhandenen Dotationsvermögens des vereinigten Kirchen- und Schulamtes, mit Angabe des Ertragswerts, eventuell, falls eine Neu festsetzung des Anrechnungswertes stattgefunden hat, auch des neuen Anrechnungswertes der Dotationsteile. Die durch die Geldentwertung eingetretenen Dotationsverluste (Rüsterkapitalien usw.) sind unter Berücksichtigung der im Juni 1920 eingereichten Nachweisungen kenntlich zu machen.

2. die Angabe der Höhe der letzten Stellenzulage der Vorkriegszeit mit Angabe des Festsetzungsdatums.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. C. 1832.

Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Eingeführt: am 1. Juni 1924: der Pastor Reuter, bisher in Braderup, als Pastor in Steinberg.

Ernannt: am 17. Juni 1924: der Provinzialvikar Pastor Dahmlos zum Pastor des 3. Bezirks der Kirchengemeinde Segeberg.

Erledigte Pfarrstelle.

Schlammersdorf, Kreis und Propstei Segeberg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Propstei-Synodalausschuß Segeberg im Auftrage des Kirchenpatronats Seedorf präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgefühle bis zum 23. Juli 1924 an den Propstei-Synodalausschuß in Segeberg.

Seite 272
(Leerseite)